

Betriebsatzung

für das Sondervermögen „Kommunaler Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Anhalt-Zerbst“

(einschließlich 1. Änderung der Satzung für den Kommunalen Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 16.12.2005)

Aufgrund des Euroeinführungsgesetzes, BGBl, Teil I Nr. 3, S. 1242 ff und des Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.02.2000 sowie § 33 Abs. 3 Nr. 24 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07. Dezember 2001, GVBl. LSA S. 540 und 543) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446 EigBG) beschließt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Zerbst folgende Betriebsatzung für den Kommunalen Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Zerbst:

§ 1

Name, Struktur und Sitz des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen
„Kommunaler Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Zerbst“
- (2) Der Sitz der Kreisstraßenmeisterei ist die Kreisstadt Zerbst.

§ 2

Gegenstand der Kreisstraßenmeisterei

- (1) Die Kreisstraßenmeisterei wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck der Kreisstraßenmeisterei einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Ausführung von Wartungs-, Instandsetzungs-, Pflege- und Straßenwinterdienstarbeiten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast des Landkreises Anhalt-Zerbst auf Verkehrswegen, die als Kreisstraßen klassifiziert sind, ergeben und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.
- (3) Die Kreisstraßenmeisterei kann über die Aufgaben nach Absatz 2 hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Abstimmung mit dem Fachdienst Gebäude und Liegenschaften die Ausführung von Wartungs-, Instandsetzungs-, Pflege- und Straßenwinterdienstarbeiten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an anders klassifizierten Verkehrswegen ergeben, übernehmen. Dazu sind kommunalrechtliche Vereinbarungen zu schließen.
- (4) Die Kreisstraßenmeisterei kann Leistungen in Abstimmung mit dem Fachdienst Gebäude und Liegenschaften im Bereich der Kreisverwaltung des Landkreises Anhalt-Zerbst erbringen, sofern die nicht einer öffentlichen Ausschreibung unterliegen sowie bei Gefahr in Verzug. Die Kreisstraßenmeisterei kann Leistungen für Dritte, höchstens bis 30.677,51 EUR erwirtschaften.
- (5) Die Kreisstraßenmeisterei darf sich nicht an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen.

§ 3

Stammkapital

Die Höhe des Stammkapitals wird auf EUR 50.000,00 (EURO fünfzigtausend) festgesetzt.

§ 4

Stellung des Landrates

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter des Betriebsleiter und oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten der Kreisstraßenmeisterei.

- (2) Er kann von dem Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen und ihm im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Vor der Erteilung von Weisungen gegenüber der Betriebsleitung soll der Landrat oder der zuständige Dezernent die Betriebsleitung anhören.
- (3) Der Landrat bringt die Beschlußvorlagen des Betriebsausschusses in den Kreistag ein. Der Landrat muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß diese rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange des Landkreises entgegenstehen.
- (4) Der Landrat kann seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall übertragen.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat über die Bestellung des Betriebsleiters sowie dessen Abberufung.
- (2) Die Leitung der Kreisstraßenmeisterei obliegt dem Betriebsleiter.
- (3) Der Betriebsleiter leitet nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen die Kreisstraßenmeisterei selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Er vertritt die Kreisstraßenmeisterei außergerichtlich und bei Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 22 LKO LSA im Streitwert bis 5.000,00 EUR.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters wird dieser durch einen von ihm zu benennenden Bediensteten der Kreisstraßenmeisterei vertreten.
- (5) Der Betriebsleiter stellt für die Kreisstraßenmeisterei einen Entwurf des Wirtschaftsplanes gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung auf und legt diesen zur Beratung vor.
- (6) Der Betriebsleiter führt die im Wirtschaftsplan beschlossenen Maßnahmen aus.
- (7) Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere:
 - a) ständig wiederkehrende Geschäfte (z.B. Beschaffungen für den Verwaltungs- und Straßenunterhaltsbedarf, Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen);
 - b) notwendige Instandhaltungsarbeiten;
 - c) die Entscheidung über bauliche Maßnahmen und Investitionen in Höhe bis zu 25.000,00 EUR im Einzelfall;
 - d) Verfügung über das Vermögen der Kreisstraßenmeisterei im Wertumfang bis zu 1.500,00 EUR im Einzelfall;
 - e) der Verzicht auf Forderungen und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen mit einem Vermögenswert bis zu 500,00 EUR im Einzelfall;
 - f) der Abschluß von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag bis zu 25.000,00 EUR;
 - g) der Abschluß sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung bis zu 10.000 EUR;
 - h) der Erlaß allgemeiner Anordnungen für den inneren Dienstbetrieb.
- (8) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus.
- (9) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuß halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über wesentliche Planabweichungen hat der Betriebsleiter unverzüglich zu informieren.
- (10) Die Befugnisse des Landrates nach § 52 Landkreisordnung Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

§ 6 Betriebsausschuß

- (1) Der Betriebsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern:
 - Der Landrat ist Mitglied des Betriebsausschusses sowie dessen stimmberechtigter Vorsitzender. Der Landrat kann einen Vertreter namentlich bestellen.
 - Der Kreistag bestimmt aus seiner Mitte für die Mitarbeit im Betriebsausschuß 3 weitere Mitglieder. Die Sitze

werden gemäß § 35 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vergeben.

- Dem Betriebsausschuß gehört weiterhin eine in der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Zerbst beschäftigte Person an. Die Bestellung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 EigBG.

- (2) Die Sitzungen des Betriebsausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch den Landrat. In Notfällen kann die Einberufung ohne Frist und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände erfolgen.
- (3) Der Betriebsausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Betriebsausschuß erneut einzuberufen; die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. In der erneuten Sitzung ist der Betriebsausschuß ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern in der Einberufung darauf hingewiesen worden ist.
- (4) Der Betriebsausschuß beschließt durch offene Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt.
- (5) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (6) Über jede Beratung des Betriebsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens
 - a) die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 - e) das Ergebnis der Abstimmungen enthalten.

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

- (7) Ergänzend sind die Bestimmungen der LKO LSA über beschließende Ausschüsse anzuwenden sowie § 8 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 EigBG.
- (8) Der Betriebsausschuß berät den Wirtschaftsplan gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung und legt diesen zur Beschlussfassung dem Kreistag vor. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.
- (9) Der Betriebsausschuß berät alle Angelegenheiten der Kreisstraßenmeisterei vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind. Er entscheidet als beschließender Ausschuß insbesondere über:
 - a) die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Kreisstraßenmeisterei;
 - b) den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 131 Abs. 2 GO LSA;
 - c) Verfügungen über das Vermögen der Kreisstraßenmeisterei im Wertumfang von mehr als 1.500,00 EUR bis 10.000,00 EUR;
 - d) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag über 25.000,00 EUR;
 - e) Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen mit einem Vermögenswert von mehr als 500,00 EUR bis 5.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 7

Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt in allen Angelegenheiten der Kreisstraßenmeisterei, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Betriebsleiter oder dem Betriebsausschuß vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die Entscheidung über:
 - a) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Satzung;
 - b) Änderung der Rechtsform;
 - c) Aufnahme von Krediten im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 10 LKO;
 - d) die Entscheidung über bauliche Maßnahmen und Investitionen über 125.000,00 EUR im Einzelfall;
 - e) Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen mit einem Vermögenswert über 5.000,00 EUR im Einzelfall;
 - f) Abschluß sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung über 25.000,00 EUR;
 - g) Verfügung über das Vermögen der Kreisstraßenmeisterei im Wertumfang von mehr als 10.000,00 EUR;
 - h) sonstige ihm gesetzlich vorbehaltene Aufgaben
 - i) den Wirtschaftsplan gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung gemäß § 17 EigBG LSA nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung seiner Aufgabenstellung.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen des Landkreises Anhalt-Zerbst verwaltet und nachgewiesen. Es ist eine Sonderkasse zu errichten.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb wird ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan, sowie die Stellenübersicht aufgestellt. Mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan einzubringen.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich:
 - das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um 2%, mindestens aber um 25.000,00 EUR verschlechtert,
 - zum Ausgleich des Vermögensplanes höhere Zuschüsse des Landkreises oder höhere Kredite erforderlich werden,
 - im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
 - eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- (6) Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluß gemäß § 18 EigBG aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß ist ein Lagebericht entsprechend § 289 HGB aufzustellen und beides dem Landrat unverzüglich vorzulegen.

§ 9

Jahresabschlußprüfung und Entlastung

- (1) Der Jahresabschluß ist von einem Abschlußprüfer i. S. d. § 319 Abs. 1 HGB oder durch das Rechnungsprüfungsamt i.S.d. § 131 GO LSA, wenn die Voraussetzungen des § 16 Eigenbetriebsverordnung vorliegen, zu prüfen. Die Prüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Der Prüfungsbericht ist unverzüglich nach dessen Eingang dem Landrat vorzulegen.
- (2) Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluß und den Lagebericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Kreisstraßenmeisterei vom 19.02.1998 veröffentlicht im Amtsblatt am 19.03.1998, die 1. Änderungssatzung vom 26.02.99 veröffentlicht am 11.03.1999 und die 2. Änderungssatzung vom 08.08.00 veröffentlicht am 29.09.00, außer Kraft.

Zerbst, 25.10.2002

Hövelmann
Landrat